

## Übertragung von Versorgungsvermögen aus britischen Betriebsrentensystemen steuerfrei möglich

Seit 2006 können Versorgungsberechtigte ihr Versorgungsvermögen aus britischen Betriebsrentensystemen auf qualifizierte ausländische Versorgungsträger übertragen, wenn sie nicht mehr am britischen Betriebsrentensystem teilnehmen können. Die ALTE LEIPZIGER ist als ein solcher Versorgungsträger bei der britischen Finanzbehörde als sogenanntes »Qualifying Recognised Overseas Pension Scheme (QROPS)« unter der Nummer 503714 registriert. Somit kann Versorgungsvermögen aus Großbritannien auf die ALTE LEIPZIGER übertragen werden.

### Für die Übertragung stehen zwei unterschiedliche Varianten zur Verfügung

- Direktversicherung
- Basisrentenversicherung

Während die Direktversicherung vom Arbeitgeber in Deutschland abgeschlossen werden muss, kann der Versorgungsberechtigte die Basisrentenversicherung selbst abschließen.

### Bedingungen für eine Übertragung nach Deutschland

- Der Versorgungsberechtigte muss seinen Wohnsitz dauerhaft in Deutschland haben.
- Bei Übertragung des Versorgungsvermögens auf eine Direktversicherung muss der Arbeitgeber in Deutschland ansässig sein.
- Das zu übertragende Versorgungsvermögen muss in der Regel mindestens 15.000 € betragen.
- Ab einem Übertragungswert von 30.000 £ muss vor der Übertragung eine Beratung durch einen britischen Finanzberater erfolgen, der durch die britische Financial Conduct Authority (FCA) zertifiziert ist.
  - Die ALTE LEIPZIGER empfiehlt grundsätzlich auch dann eine Beratung durch einen britischen Finanzberater, wenn der Übertragungswert geringer als 30.000 £ sein sollte.
- Im Hinblick auf britische – speziell steuerliche – Regelungen kann die ALTE LEIPZIGER keine Beratung bieten.

### Übertragung auf die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.

Die Übertragung von Versorgungsvermögen aus britischen Betriebsrentensystemen auf die ALTE LEIPZIGER kann nach derzeitiger Sicht ohne Steuerabzug im Rahmen der britischen »Lifetime Allowance« erfolgen.

### Voraussetzungen für den neuen Versorgungsvertrag

Bei der Übertragung sind folgende Punkte zu beachten:

- Zur Prüfung, ob die ALTE LEIPZIGER auf Grund des zu erwartenden Übertragungswertes eine Versorgung in Deutschland umsetzen kann, muss zunächst ein Berechnungsvorschlag durch die ALTE LEIPZIGER erstellt werden. Wie beschrieben, steht entweder eine Direktversicherung gegen Einmalbeitrag oder eine Basisrentenversicherung gegen Einmalbeitrag zur Auswahl.

- Die Berechnungen werden in Oberursel erstellt. Anfragen sind an [martin.viewweg@alte-leipziger.de](mailto:martin.viewweg@alte-leipziger.de) zu richten.
  - Die Direktversicherung darf nicht beliehen, abgefunden, gekündigt oder abgetreten werden.
  - Der Einmalbeitrag in die Direktversicherung ist steuerlich nicht gefördert.
  - Bei der Basisrente wird keine Beitragsbescheinigung für den Sonderausgabenabzug erstellt.
  - Der im Antrag ausgewiesene Einmalbeitrag soll in etwa dem zu übertragenden Wert entsprechen und muss in €ausgewiesen sein.
  - Zuzahlungen und laufende Beiträge sind nicht möglich.
- Wenn eine Versicherung abgeschlossen werden soll, muss die Übertragung des Versorgungsvermögens aus Großbritannien angestoßen werden.
    - Die **Übertragung** kann nur auf Antrag eines Versorgungsberechtigten erfolgen, der entsprechende Werte bei einem britischen Versorgungssystem erdiert hat.
    - Die **Antragsunterlagen** für die Übertragung müssen bei dem britischen Versorgungsträger angefordert werden.
    - Die Übertragung der Versorgungswerte geht erfahrungsgemäß schneller, wenn die Korrespondenz mit dem britischen Versorgungsträger direkt über die ALTE LEIPZIGER abgewickelt wird. Hierfür ist eine Vollmacht vom Versorgungsberechtigten erforderlich. Die ALTE LEIPZIGER stellt eine entsprechende Erklärung zur Verfügung.
  - Der Versorgungsberechtigte muss eine Erklärung unterschreiben, mit der er die ALTE LEIPZIGER insbesondere von jeglicher Haftung für britische Steuerforderungen freistellt. Ohne diese Erklärung kann eine Übertragung auf die ALTE LEIPZIGER nicht erfolgen.

### Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Versorgungsleistung nach der Übertragung in Deutschland

- Die Leistungen aus einer Basisrentenversicherung sind in vollem Umfang steuerpflichtig. Außerdem sind sie bei freiwillig versicherten Krankenkassenmitgliedern in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig.
- Bei der Direktversicherung ist die ALTE LEIPZIGER der Ansicht, dass die Leistungen in Höhe des steuerlichen Ertrags nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG steuerpflichtig werden. Die Leistungen aus der Direktversicherung sind bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig.

Die ALTE LEIPZIGER muss als QROPS die britische Finanzbehörde auf deren Anfrage sowie bei Auszahlungen, die innerhalb von 10 Jahren nach der Übertragung erfolgen, informieren.

**Fazit:** Britische Anwartschaften auf Altersvorsorgeleistungen sind portabel und können nach Deutschland übertragen werden. Die Zusammenführung von Versorgungsleistungen vereinfacht den Bezug im Alter. Die ALTE LEIPZIGER kann hierbei helfen.

Haben Sie weitere Fragen zur Übertragung von Versorgungsvermögen aus britischen Betriebsrentensystemen auf die ALTE LEIPZIGER? – Dann wenden Sie sich bitte direkt an

- Martin Vieweg  
 Telefon: 06171 / 66-3604  
 E-Mail: [martin.viewweg@alte-leipziger.de](mailto:martin.viewweg@alte-leipziger.de)